



Ehevertrag oder Erbvertrag

FRAGE: Die Ehegatten Müller-Meier haben sich 1971 vor dem Zivilstandsamt Bern verheiratet. Im Jahre 1988 hat Frau Müller aus dem Nachlass ihrer Mutter einen Barbetrag von CHF 100'000.-- geerbt. Im Hinblick auf die anstehende Pensionierung von Herrn Müller beschäftigen sich die Ehegatten Müller-Meier mit den Folgen des Ablebens eines der Ehepartner, allenfalls unter Einbezug ihrer beiden Kinder, mit welchen sie ein ausserordentlich gutes Verhältnis pflegen. Die Ehegatten Müller-Meier beabsichtigen, sich gegenseitig maximal zu begünstigen.

Neben den erbrechtlichen Ansprüchen hat der überlebende Ehegatte beim Ableben des Ehepartners güterrechtliche Ansprüche. Diese werden - vor der Ermittlung der Erbteile - im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung berechnet. Die Höhe der güterrechtlichen Ansprüche hängt vom Güterstand der Ehegatten ab. Sofern die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, unterstehen sie dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. In diesem Fall fallen sämtliche während der Dauer der Ehe aus Arbeitserwerb, Ersatzeinkommen oder Sozialversicherungen erzielten Ersparnisse sowie sämtliche Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen (2. Säule), d.h. die sog. Errungenschaft von Güterrechts wegen zur Hälfte an den überlebenden Ehepartner. Die andere Hälfte der Errungenschaft fällt in den Nachlass des verstorbenen Ehepartners. Die Ehegatten können anstelle der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung der Errungenschaft mittels Ehevertrag vereinbaren, dass die gesamte Errungenschaft beim Ableben eines Ehegatten an den Überlebenden fallen soll.

Das Eigengut, d.h. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie die Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder durch Schenkung oder Erbschaft erworben hat, bildet mit der hälftigen Errungenschaft das Nachlassvermögen. Der überlebende Ehegatte erhält, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte des Nachlassvermögens. Mittels Testament oder Erbvertrag können die Ehepartner ihre Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und sich gegenseitig die frei verfügbare Quote, ausmachend 1/8 des Nachlassvermögens, zuweisen.

Um eine je nach Dauer der Ehe unter Umständen rechnerisch sehr komplizierte Ausscheidung der Eigengüter aus dem ehelichen Vermögen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, dass die beiden erwachsenen Kinder in einem Erbvertrag gegenüber ihren Eltern auf das ihnen beim Ableben des ersten Elternteils zustehende Pflichtteilsrecht verzichten, so dass der gesamte Nachlass an den überlebenden Ehegatten fällt.

In jedem Fall lohnt sich im Hinblick auf eine ehe- und/oder erbrechtliche Regelung eine detaillierte Prüfung der Zusammensetzung des ehelichen Vermögens. Je nach Zusammensetzung des ehelichen Vermögens in Bezug auf Errungenschaft und Eigengut ist der Abschluss eines Ehevertrages und/oder eines Erbvertrages angezeigt. Ihr Notar/Ihre Notarin ist Ihnen dabei gerne behilflich!

Christoph Lüthi
Notar Bern